

Vereinbarung
gemäß § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Abs. 2 SGB V
über die Durchführung der Meningokokken B-Impfung
als Satzungsleistung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

– einerseits –

und

BARMER

Axel-Springer-Str. 44, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand

Korrespondenzadresse:
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Mecumstr. 10, 40223 Düsseldorf

(nachstehend BARMER genannt)

– andererseits –

Präambel

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von Schutzimpfungen, die die BARMER gemäß § 20i Absatz 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Bisher hat die Ständige Impfkommission (STIKO) keine generelle Empfehlung der Impfung gegen Meningokokken B ausgesprochen. Die BARMER regelt in ihrer Satzung, dass Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Sinne des § 2 Nummer 9 und 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben, wenn und soweit nicht bereits nach § 20i Absatz 1 SGB V ein Anspruch auf die Leistungen besteht. Die BARMER übernimmt daher die Kosten für ihre Versicherten im Alter von 0 bis 17 Jahren, die nach den aktuellen Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie keinen Anspruch auf eine Impfung gegen Meningokokken B haben.

In Ergänzung zu dem geschlossenen Vertrag zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassenverbänden nach §132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs.1 i. V. m. § 92 Abs.1 Nr.15 SGB V in der jeweils gültigen Fassung (Impfvereinbarung) treffen die Partner dieser Vereinbarung folgenden Regelungen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Impfungen gegen Meningokokken B, die außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie durchgeführt werden.
2. Anspruchsberechtigt sind Versicherte der BARMER im Alter von 0 bis 17 Jahren. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der BARMER nach. § 19 BMV-Ä gilt entsprechend.
3. Die Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein erbringen, die die Anforderungen gemäß § 2 der Impfvereinbarung erfüllen. Die Teilnahme ist freiwillig.

4. Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Impfvereinbarung.

§ 2

Durchführung und Umfang der Impfleistung

1. Impfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten. Der impfende Arzt wirkt auf eine strikte Einhaltung des Impfschemas ein.
2. Zu der Leistung nach dieser Vereinbarung gehören neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes folgende Aufklärungspflichten des impfenden Arztes:
 - die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
 - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
 - Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
 - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
 - Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 22 Absatz 1 und 2 IfSG.

§ 3

Vergütung und Abrechnung

1. Die Impfleistungen gemäß § 2 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die BARMER finanziert und dem impfenden Arzt als Einzelleistung vergütet. Die Impfleistung wird je erbrachter Impfung im Arzt-Patienten-Kontakt wie folgt vergütet:

- **Meningokokken B - Impfung:**
 - je Impfung 15,00 Euro je Impfung
 - ab der zweiten Impfung im selben Arzt-Patienten-Kontakt 7,50 Euro je Impfung
2. Mit der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Impfung zu erbringenden Leistungen abgegolten. Hierzu gehört neben der Durchführung der Impfung insbesondere die Aufklärung und Dokumentation gemäß § 2 Abs. 2, die Verordnung des Impfstoffes gemäß § 4 sowie der Eintrag in einen Impfausweis, sofern dieser im selben Quartal wie die Leistung gemäß § 2 erfolgt. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach dem Absatz 1 gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen
 3. Die KV Nordrhein erfasst die Leistung kalendervierteljährlich mit der Symbolnummer (SNR) 89114Z im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 unter Konto 518 Kapitel 89.1 und stellt diese der BARMER in Rechnung. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.
 4. Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Impfstoffe und Zuzahlung

1. Der Impfstoffe sind gesondert mittels Arzneverordnungsblatt (Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der BARMER zu beziehen. Hierbei ist das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 (Rezept) anzukreuzen. Auf diesem Arzneverordnungsblatt ist ausschließlich der Impfstoff für die in dieser Vereinbarung vereinbarten Impfung zu verordnen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

2. Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden können, haben diese Vorrang vor der Durchführung der Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig Voraussetzungen für eine Impfung nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und nach dieser Vereinbarung vorliegen, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung nach § 132e SGB V i. V. m. § 20i Abs.1 SGB V.
3. Eine Medikamentenzuzahlung für die Versicherten der BARMER wird nicht fällig. Dies ist bei der Verordnung des Impfstoffes durch den Arzt auf dem Muster 16 zu vermerken (Gebührenfreiheit).

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Abrechnungsquartal, frühestens jedoch zum 31.12.2020 schriftlich gekündigt werden. Bei Änderungen gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vereinbarungspartner über eine Anpassung.
3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
4. Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass für Schutzimpfungen, die nicht mehr in der Satzung der BARMER geregelt sind, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung wirksam nach § 5 Abs. 2 gekündigt wurde, die Nachwirkung gemäß § 132e Abs. 1 Satz 7 SGB V nicht gilt.

5. Ändert die BARMER ihre Satzungsregelung in der Art, dass die Kosten der Impfung nach § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr übernommen wird, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Barmer informiert die KV Nordrhein 4 Wochen vor Änderung der Satzungsregelung. Mit Inkrafttreten der neuen Satzungsregelung darf die weggefallene Impfung aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr erbracht und abgerechnet werden.
6. Sobald die STIKO sich für eine generelle Impfpflicht der Schutzimpfung gemäß §1 dieser Vereinbarung ausspricht und der G-BA diese Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen hat, endet diese Vereinbarung bezüglich der betroffenen Schutzimpfung sobald entsprechende Regelungen in die regionale Impfvereinbarung nach §132e SGB V i. V. m. § 20i Abs.1 SGB V aufgenommen wurden.
7. Die KV informiert die Ärzte umgehend über den Wegfall dieser Impfvereinbarung.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 01.04.2020

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. Carsten König, M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

BARMER

Heiner Beckmann
Landesgeschäftsführer

Christian Traupe
Abteilungsleiter

Nikolaus Schmitt
Abteilungsleiter